

Verwaltungsvorschrift

über die Gewährung eines Barbetrages zur persönlichen Verfügung
für junge Menschen in Einrichtungen der vorläufigen Inobhutnahme
nach § 42a SGB VIII

Taschengeld in Maßnahmen der vorläufigen Inobhutnahme
von unbegleitet eingereisten minderjährigen Ausländern

Stand: 13.11.2015



Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration
und Sport



Freie
Hansestadt
Bremen

Taschengeldrichtlinie für Kinder und Jugendliche in Maßnahmen
nach § 42a SGB VIII

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
Referat 20, Abschnitt 200
Angelika Dewenter
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen
www.soziales.bremen.de
Bremen, November 2015

Inhalt

Verwaltungsvorschrift über die Gewährung eines Barbetrages zur persönlichen Verfügung für junge Menschen in Einrichtungen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII

1 Allgemeines

1.1 *Rechtsgrundlage*

1.2 *Geltungsbereich*

2 Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld)

2.1 *Anspruch*

2.2 *Höhe des Taschengeldes*

2.3 *Auszahlung und Verwendung des Taschengeldes*

1 Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlage

Wird Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelische Behinderte oder Hilfe für junge Volljährige in einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform gewährt, ist vom Jugendhilfeträger auch der notwendige Unterhalt sicherzustellen. Der Lebensunterhalt umfasst gemäß § 39 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung. Dieser gesetzliche Anspruch besteht nicht bei Maßnahmen der Inobhutnahme nach § 42 und der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII.

Für Maßnahmen nach § 42 SGB VIII wurde der Anspruch durch Landesrecht geregelt, die Maßnahmen wurden den in § 39 Absatz 2 SGB VIII genannten Jugendhilfemaßnahmen gleichgesetzt (Richtlinien des Landesjugendamtes über die Gewährung von Taschengeld unter Berücksichtigung der pauschalen Nebenkostenbeträge für junge Menschen in Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen ab 1. Juli 1997). § 42a SGB VIII wurde am 01.11.2015 in Kraft gesetzt. Die landesrechtliche Regelung des Taschengeldanspruches für Jugendliche in diesen Leistungen erfolgt durch diese Verwaltungsvorschrift.

Die Höhe des Betrages wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt. Zuständige Stelle ist gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport als oberste Landesjugendbehörde.

1.2 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für unbegleitet eingereiste minderjährige Ausländer (umA), die in bremischen Einrichtungen oder sonstigen betreuten Wohnformen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII untergebracht sind. Sie gilt nicht in Maßnahmen nach § 42a bei geeigneten Personen.

2 Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld)

2.1 Anspruch

Das Taschengeld wird für alle umA in Maßnahmen der vorläufigen Inobhutnahme gewährt. Der Anspruch besteht ab dem 8. Aufenthaltstag, frühestens jedoch nach der erkennungsdienstlichen Behandlung durch die Polizei und dem Erstgespräch mit dem Sozialdienst. Konnte dem umA in der ersten Woche des Aufenthaltes kein Termin für die ED und/oder das Erstgespräch angeboten werden, besteht der Anspruch ab dem 8. Aufenthaltstag. Er besteht nicht, wenn der umA einen angebotenen Termin versäumt hat, es sei denn die Umstände haben seine Vorsprache zwingend verhindert. Der Anspruch ruht, wenn später angenommene Termine ohne nachvollziehbaren Grund versäumt werden, bis zur Nachholung der Termine.

Der Anspruch endet mit dem Tag der Übergabe an ein anderes Jugendamt im Rahmen des Verteilverfahrens nach § 42b SGB VIII.

2.2 Höhe des Taschengeldes

Berechnungsgrundlage für das Taschengeld ist der Barbetrag nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. In die Berechnung einbezogen wurden alle Posten der persönlichen Bedarfe, die auch vor einer Zuführung bereits entstehen können und deren Befriedigung nicht mindestens einen Monat aufgeschoben werden kann. Die Berechnung erfolgte auf Basis der Bedarfssätze für 14 – 17jährige Personen.

Der Barbetrag wird mit 1,50 € je Gewährungstag festgesetzt.

2.3 Auszahlung und Verwendung des Taschengeldes

Das Taschengeld ist dem Minderjährigen zur freien und eigenverantwortlichen Verfügung aus-zuzahlen. Das Taschengeld dient insbesondere der Deckung von Kosten im Zusammenhang mit

- Nachrichtenübermittlung,
- Sport- und Kulturveranstaltungen,
- Kauf von Zeitschriften und Schreibwaren,
- Imbiss- und Kantinenbesuchen,
- individueller Körperpflege, die nicht über die Grundausstattung in Einrichtungen abge-deckt ist.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel wöchentlich im Voraus. In den Einrichtungen kann ein Wochentag für die Auszahlung festgelegt werden. Insbesondere zu Beginn der Taschengeld-zahlung und bei bevorstehender Verteilung kann die Auszahlung, den Umständen angepasst, für mehr oder weniger als 7 Tage erfolgen.

3 Übergangsregelung

Regelungen zur Gewährung von Taschengeld, die die Jugendämter vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift getroffen haben, können nach Ermessen der zuständigen Jugendämter längstens bis zum 30.11.2015 weiter angewendet werden. Die Kosten werden im Rahmen der Kostenerstattung nach § 89d Absatz 1 bis einschließlich 30.11.2015 anerkannt.

4 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bremen, den 13.11.2015

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport